

**FEUER - Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Erstrisiko-
schutz (Verkehrswert) - Fe2835.16**

Die versicherten Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind in ruhendem und fahrendem Zustand innerhalb Europas im geografischen Sinn versichert. Gemäß Art. 6 Punkt 1.6. der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB ist der Versicherungswert der Verkehrswert.

Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsmäßigen Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch den in ihm auftretenden Gasdruck entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB besteht Versicherungsschutz auch für Schmorschäden (das sind Schäden, die durch Überlastung stromführender Leitungen entstehen und keinen Brand im Sinne der AFB darstellen). Verschleißschäden und Abnutzungsschäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Von der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme stehen 20 % auf erstes Risiko zur Verfügung.

Besichtigung: Zur Erlangung der Verkehrswertentschädigung (das ist der Reparaturkostenersatz, höchstens jedoch der Verkehrswert des versicherten Gerätes unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles) ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.